

Abs. 2 der Verfassung und in Art. 3 StGB festgelegt ist. Aus allen diesen Gründen kommt der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft — aber auch der anderen Rechtspflegeorgane — mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen besondere Bedeutung zu.⁹

Im Strafverfahren selbst hat der Staatsanwalt vor allem zu sichern, daß in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Gesetzes alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt, die einer Straftat Schuldigen ihrer gerechten Verantwortung zugeführt und Schlußfolgerungen im Interesse der Verhütung weiterer Rechtsverletzungen und der Stärkung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gezogen und durchgesetzt werden. Vor allem aus den Feststellungen im Strafverfahren folgen die *Gesetzlichkeitsaufsichtsmaßnahmen* des Staatsanwalts, z. B. das Untersuchungsverlangen (§ 30 Abs. 2 StAG), das Verlangen von Stellungnahmen sowie der Vorlage von Akten und Unterlagen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 StAG) und der Protest oder der Hinweis (§ 31 Abs. 1 StAG), die auf die Beseitigung von Gesetzesverletzungen gerichtet sind. Auch deswegen wird die *Einheit* der drei Hauptelemente staatsanwaltlicher Tätigkeit — Strafverfolgung, allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit — besonders betont.^{10 11}

Als weitere Aufgaben des Staatsanwalts seien im einzelnen hervorgehoben:

- Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte (§ 24 StAG),
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front (§ 4 Abs. 1 und § 9 StAG, §§ 63, 64 StVG, § 11 Wiedereingliederungsgesetz),
- Verantwortung für die Analyse der Kriminalität und die Führung der einheitlichen Kriminalistik (§ 12 Abs. 1 und 2 StAG),¹¹
- Führung des Strafregisters (§ 13 StAG),
- Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafvollzuges und der Wiedereinglie-

derung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger (§§ 26 bis 28 StAG).

Die Erfüllung aller der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an jeden einzelnen Staatsanwalt (vgl. § 35 Abs. 1 StAG).¹²

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren ist Ausdruck seiner Verantwortung für die Gewährleistung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Die strafprozessuale Grundregelung bildet § 13. Die Absätze 1 bis 4 enthalten eine chronologische Übersicht über die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts in den verschiedenen Stadien des Verfahrens. Paragraph 13 Abs. 5 betont schließlich die Pflicht des Staatsanwalts, mögliche und notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen.

Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwalt leitet das von den Untersuchungsorganen durchzuführende Ermittlungsverfahren. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane aus. Er trägt damit die Hauptverantwortung für dieses Verfahrensstadium, in dem die Voraussetzungen für das gerichtliche Hauptverfahren geklärt und geschaffen werden. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt folgt konsequent aus seiner Gesamtverantwortung für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten für die Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§§ 14 bis 19 StAG). Die in § 13 Abs. 1 festgelegten Aufgaben des Staatsanwalts wer-

9 Vgl. J. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Neue Justiz, 1973/16, S. 465.

10 Vgl. J. Streit, „Aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, a. a. O., S. 434.

11 Vgl. Kriminalistik. Leitfaden, Berlin 1968, S. 31 ff.

12 Vgl. E. Scholz/H. Schönfeldt, „Das Berufsethos des sozialistischen Staatsanwalts“, Neue Justiz, 1978/8, S. 333.